

**Geschäftsordnung  
der  
Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle NRW  
vom 16.04.2010**

**Präambel**

Die Gewinnung der Braunkohle erfordert eine großräumige Grundwasserabsenkung, die über die Grenzen der Tagebaue hinaus reicht. Hierdurch kann es bei geologischen Besonderheiten zu Bergschäden kommen.

Zur Beweiserleichterung für Betroffene hat RWE Power mit dem Land NRW und der Bezirksregierung Köln ein Regelwerk zur Bearbeitung von Bergschadensmeldungen entwickelt - zuletzt geändert und aktualisiert am 30.06.2009.

Um mehr Transparenz im Ablauf der Bergschadensbearbeitung zu erlangen, wird RWE Power künftig einen Bergschadensbeauftragten als unmittelbaren Ansprechpartner für die Betroffenen benennen.

Der Bergschadensbeauftragte steht den Betroffenen für eine umfassende Beratung im gesamten Verfahrensablauf der Bergschadensbearbeitung und für eine schnelle und sachbezogene Fallklärung als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Bergschadensbeauftragte kann vom Betroffenen formlos angesprochen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einschaltung des Verbandes bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e.V. (VBHG) über das Gesamtmitgliedschaftsmodell der Kommunen im Rahmen einer Erstprüfung oder als Drittüberprüfung der Bergschadensbewertung des Bergwerkunternehmens.

Zur Beilegung von dennoch verbleibenden einzelfallbezogenen Streitigkeiten zivilrechtlicher Art, die sich im Zusammenhang mit der bergbaulichen Verursachung von Sachschäden durch Auswirkungen der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus oder im Hinblick auf deren Entschädigungshöhe, zwischen Privatpersonen, kleinen und mittleren Handwerks- und Geschäftsbetrieben oder vergleichbaren Personen einerseits - nachfolgend Betroffene genannt - und dem Bergwerksunternehmen andererseits ergeben, wird eine außergerichtliche Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle NRW vom Braunkohlenausschuss eingerichtet.

**§ 1 Anrufungsstelle**

1. Zur Beilegung von einzelfallbezogenen Streitigkeiten zivilrechtlicher Art, die sich im Zusammenhang mit Sachschäden durch Auswirkungen der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus zwischen Privatpersonen, kleinen und mittleren Handwerks- und Geschäftsbetrieben oder vergleichbaren Personen einerseits und den Bergwerksunternehmen andererseits ergeben, wird eine Anrufungsstelle eingerichtet.

2. Die Anrufungsstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer wird mindestens ein Stellvertreter bestellt.

3. Sitz der Anrufungsstelle ist die Bezirksregierung Köln.

## **§ 2 Vorsitzender und Beisitzer**

1. Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Bergwerksunternehmen und den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite durch den Braunkohlenausschuss für die jeweilige Wahlzeit bestellt. Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Ein Beisitzer und sein(e) Stellvertreter werden jeweils von den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite bestellt. Die Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite werden in einer Liste bei der Geschäftsstelle der Anrufungsstelle geführt. Die Liste enthält für jede Interessenvertretung der Betroffenen-Seite Personen, die von den Antragstellern als Beisitzer ausgewählt werden können (§ 5 Ziffer 4). Die Geschäftsstelle der Anrufungsstelle veröffentlicht die Liste auf geeignete Weise.

3. Ein Beisitzer und sein(e) Stellvertreter werden vom Bergwerksunternehmen bestellt.

4. Die Anzahl der für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Anrufungsstelle erforderlichen Stellvertreter wird von der Bezirksregierung Köln im Benehmen mit dem Bergwerksunternehmen und den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite abgestimmt.

## **§ 3 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsstelle ist die Bezirksregierung Köln; ihr obliegt die Geschäftsführung der Anrufungsstelle.

2. Die Geschäftsführung umfasst:

- Schreib-, Kopierarbeiten, Postdienst und Aktenführung
- Protokollführung
- Vorbereitung von Terminen bzw. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren
- Bereitstellung von Sitzungsräumen
- Terminorganisation
- Kostenverfolgung

3. Das Bergwerksunternehmen trägt die Kosten der Geschäftsführung. Einzelheiten werden zwischen dem Bergwerksunternehmen und dem Land Nordrhein-Westfalen vereinbart. Eine Erstattung durch andere Verfahrensbeteiligte findet nicht statt.

## **§ 4 Verfahrensgrundsätze**

1. Die Anrufungsstelle wird auf Antrag tätig. Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags ist, dass eine Einigung zwischen dem Antragsteller und dem Bergwerksunternehmen über die Ursache des Schadens oder den Umfang der Ersatzpflicht nicht erzielt werden konnte.
2. Die Anrufungsstelle trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. In der Gestaltung des Verfahrens ist die Anrufungsstelle frei. Das Anrufungsverfahren ist für den Antragsteller grundsätzlich kostenfrei. Die Anrufungsstelle kann jedoch in Fällen ihrer missbräuchlichen Anrufung die anteilige Übernahme von Kosten für die Vergütung des von den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite benannten Beisitzers (Stellvertreters) durch den Antragsteller beschließen.
3. Die Anrufungsstelle trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
4. Die Entscheidungen werden in der Regel nach mündlicher Verhandlung unter Beteiligung der Parteien getroffen. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende anordnen, dass eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen wird. Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge können ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden.
5. Die Anrufungsstelle kann Beweise, insbesondere durch Augenschein oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, erheben. Die Kosten von Sachverständigen trägt das Bergwerksunternehmen auf Grundlage des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG. Bei Streitwerten unter 500,- € werden keine Sachverständigen beauftragt.
6. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
7. Die Geschäftsstelle hält nach Bedarf Sprechstunden vor Ort ab.
8. Der Antragsteller kann eine sach- oder rechtskundige Person zu seiner Begleitung/Unterstützung im Anrufungsverfahren hinzuziehen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.
9. Das Anrufungsverfahren endet grundsätzlich mit der Unterbreitung einer schriftlichen Entscheidung durch die Anrufungsstelle.

Darüber hinaus endet das Anrufungsverfahren

- mit einer Zurückweisung gemäß Ziffer 4 Satz 3, oder
- Antragsrücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich, oder
- sobald eine Partei gemäß § 8 Ziffer 1 ein ordentliches Gericht anruft oder
- verbindlich erklärt, dass eine Klärung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeigeführt werden soll.

## **§ 5 Antragsstellung**

1. Der Anrufungsantrag wird in Schriftform bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, eingereicht. Hierzu ist der anliegende Vordruck zu verwenden.

2. Der Antrag muss enthalten:

a. die exakte Bezeichnung des Antragstellers, seine Postanschrift und etwaige Bevollmächtigte

b. die Erklärung, dass die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung in allen Punkten anerkannt wird

c. die exakte Bezeichnung des betroffenen Grundstücks und der betroffenen Gebäude(-teile)

d. eine Beschreibung der geltend gemachten Schäden und der daraus hergeleiteten Rechtsansprüche

e. eine konkrete Formulierung des zur Entscheidung unterbreiteten Antrages, nämlich festzustellen,

- ob und in welchem Umfang die gem. d) beschriebenen Schäden bergbauliche Ursachen haben und/oder

- ob und ggf. in welchem Umfang hieraus Ansprüche auf Schadensersatz bestehen.

3. Dem Antrag sind die zur Stützung des Antrages erforderlichen Unterlagen, z. B. Nachweise des Eigentums und sonstige Berechtigungsnachweise (einschließlich Zustimmung etwaiger Grundpfandrechtsgläubiger), Lagepläne, Vorgutachten, Schadensdokumentationen, Vorkorrespondenz etc. beizufügen.

4. Im Antrag ist mitzuteilen, welcher Beisitzer / Stellvertreter von den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite im Anrufungsverfahren mitwirken soll.

## **§ 6 Verfahrensgang**

1. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag unverzüglich und ohne inhaltliche Prüfung dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu und informiert das Bergwerksunternehmen über den Antrag, verbunden mit der Aufforderung, binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen, ob einem Anrufungsverfahren zugestimmt wird.

2. Sämtliche Entscheidungen der Anrufungsstelle ergehen in Schriftform bzw. werden von der Geschäftsstelle protokolliert und vom Vorsitzenden und den Beisitzern unterzeichnet.

## **§ 7 Vergütung des Vorsitzenden und der Beisitzer**

1. Die Vergütung des Vorsitzenden (Stellvertreters) erfolgt durch das Bergwerksunternehmen.

2. Die Vergütung einschließlich Auslagenerstattung des von dem Bergwerksunternehmen benannten Beisitzers (Stellvertreters) erfolgt durch dieses.

3. Die Vergütung des von den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite benannten Beisitzers (Stellvertreters) erfolgt ebenfalls durch das Bergwerksunternehmen. Ihre Höhe bestimmt sich im Einzelfall nach dem Zeitaufwand für die Teilnahme an den Sitzungen der Anrufungsstelle und deren Vorbereitung mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 50,- €/h bis zu einer Gesamtvergütung von höchstens 500,- €. Mit dieser pauschalen Vergütung ist jeglicher Aufwand des Beisitzers (Stellvertreters) abgegolten. In Fällen ihrer missbräuchlichen Anrufung (§ 4 Ziffer 2 Satz 4) entscheidet die Anrufungsstelle über eine anteilige Kostentragung des Antragstellers für die Vergütung des Beisitzers (Stellvertreters) im Rahmen ihrer Entscheidung über die Beendigung des Anrufungsverfahrens gemäß § 4 Ziffer 8 Satz 2.

### **§ 8 Rechtsweg, Verjährung**

1. Der ordentliche Rechtsweg wird durch die Einleitung des Anrufungsverfahrens nicht ausgeschlossen.

2. Ab Eingang des Anrufungsantrages bei der Geschäftsstelle ist die Verjährung etwaiger Bergschadensersatzansprüche gehemmt. Die Hemmung der Verjährung endet einen Monat nach Zugang der abschließenden Entscheidung der Anrufungsstelle beim Antragsteller.